

# Kundeninformation für die ZVK PlusPunktRente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln - Tarif 2009

## Inhaltsübersicht

<b>Produktinformationsblatt.....</b>	<b>3</b>
1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an? .....	3
2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz? .....	3
3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag und wann ist er zu bezahlen?.....	4
4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?.....	4
5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen deren Nichtbeachtung: .....	4
6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? .....	5
7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden? .....	5
<b>Vertragsinformationen.....</b>	<b>6</b>
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift .....	6
2. Hauptgeschäftstätigkeit .....	6
3. Wesentliche Merkmale der ZVK PlusPunktRente.....	6
4. Überschussbeteiligung .....	6
5. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung .....	7
6. Zahlungsweise.....	7
7. Zustandekommen des Vertrages.....	7
8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen .....	8
9. Beendigung des Vertrages .....	8
10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.....	8
11. Vertragssprache .....	9
12. Beschwerdestelle .....	9



<b>Allgemeine Steuerinformationen .....</b>	<b>10</b>
1. Einkommensteuer.....	11
1.1 Entgeltumwandlung .....	11
1.2 „Riester-Förderung“ .....	11
1.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung .....	13
1.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung.....	13
2. Versicherungssteuer / Erbschaftssteuer .....	15
3. Umsatzsteuer .....	15
<b>Merkblatt zur Datenverarbeitung .....</b>	<b>16</b>

## **Produktinformationsblatt**

**für die ZVK PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung) der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln.**

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene ZVK PlusPunktRente unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag/Anmeldung, dem Versicherungsschein, dem Produktinformationsblatt, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.**

### **1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?**

Die ZVK PlusPunktRente ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Weitere Informationen in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz?**

Die ZVK PlusPunktRente bietet Ihnen im Erlebensfall eine Altersrente mit lebenslanger Rentenzahlung, die ab Vollendung des 62. Lebensjahres abgerufen werden kann. Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital in Anspruch zu nehmen oder auf die Erwerbsminderungsrente zu verzichten und das gebildete Kapital für Ihre Alters- und Hinterbliebenenleistungen zu verwenden. Die ZVK PlusPunktRente umfasst auch eine Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten. Verzichten Sie zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz, erhöhen wir Ihre Erwerbsminderungs- oder Altersrente.

Weitere Informationen in § 1 und § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag und wann ist er zu bezahlen?**

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine einmalige Sonderzahlung möglich. Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich bis zum Rentenbeginn, es sei denn, der Vertrag wird vorher beitragsfrei gestellt oder gekündigt. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt haben.

Die beigefügte Berechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und zur Zahlungsweise erstellt. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung können Sie der beigefügten Berechnung entnehmen.

Für die laufende Verwaltung der Freiwilligen Versicherung entstehen Kosten. Zur Deckung der Kosten berechnen wir einen Kostenanteil an 4 % der eingezahlten Beiträge. Wird der Vertrag beitragsfrei gestellt, sind Kosten von 0,5 % der versicherten Renten berücksichtigt. In der Rentenphase sind Verwaltungskosten von 1,5 % der Monatsrente berücksichtigt. Es entstehen keine gesonderten Abschlusskosten.

Weitere Informationen in § 17 und § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?**

Sofern Hinterbliebene den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten diese Hinterbliebenen keine Leistung. Wenn die/der Versicherte die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

Weitere Informationen in § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen deren Nichtbeachtung?**

#### **a) bei Vertragsabschluss?**

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Dies kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

**b) während der Vertragslaufzeit?**

Sie müssen der Zusatzversorgungskasse unverzüglich das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift mitteilen. Außerdem ist der Kasse mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt mehr beziehen. Fehlende beziehungsweise nicht mehr aktuelle Informationen können den Vertragsablauf beeinträchtigen.

**c) bei Eintritt des Versicherungsfalles beziehungsweise während des Rentenbezuges?**

Die Rente ist schriftlich zu beantragen. Die von der Kasse geforderten Unterlagen (zum Beispiel eine Lebensbescheinigung) sind beizufügen. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungs- oder Waisenrente ist der Zusatzversorgungskasse durch Vorlage des Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Während des Rentenbezuges ist der Kasse jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirken, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann zum Beispiel Ihre Rente zurückbehalten werden.

Weitere Informationen in § 2 und § 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

**6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod, Abfindung oder Übertragung oder bei Waisen mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Weitere Informationen in § 11, § 12 und § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

**7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.

Weitere Informationen in § 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## **Vertragsinformationen**

**für die ZVK PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung) der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln.**

**Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen über Ihre Freiwillige Versicherung (ZVK PlusPunktRente) zu geben.**

### **1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift**

**Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln,  
vertreten durch den Kassenleiter Herrn Guido Kahlen,  
Jakordenstraße 18 - 20, 50668 Köln**

### **2. Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine ZVK PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung) in Anlehnung an das Punktemodell offen.

### **3. Wesentliche Merkmale der ZVK PlusPunktRente**

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie zum Beispiel Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte den Produktinformationen, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die ZVK PlusPunktRente.

### **4. Überschussbeteiligung**

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die ZVK PlusPunktRente. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

## **5. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung**

Die ZVK PlusPunktRente unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung 90 % des gebildeten Kapitals der Deckungsrückstellung - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - **auf Antrag** abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung wird in der beigefügten Berechnung dargestellt.

## **6. Zahlungsweise**

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

## **7. Zustandekommen des Vertrages**

Der ZVK PlusPunktRenten-Vertrag kommt auf schriftlichen Antrag mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer ZVK PlusPunktRente als Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der schriftlichen Anmeldung durch den Arbeitgeber zustande. Der ZVK PlusPunktRenten-Vertrag beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag/die Anmeldung eingegangen ist. Der Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrages bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ein.

## **8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen**

### **Widerrufsrecht:**

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ZVK PlusPunktRente, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

**Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, Jakordenstraße 18 - 20, 50668 Köln  
Fax-Nummer: (0221) 221-27550, E-Mail: [zvk@stadt-koeln.de](mailto:zvk@stadt-koeln.de)**

### **Widerrufsfolgen:**

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben.**

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## **9. Beendigung des Vertrages**

**Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Versicherungsschein beziehungsweise den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).**

## **10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

**Auf den ZVK PlusPunktRenten-Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**



## **11. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

## **12. Beschwerdestelle**

Beschwerden können gerichtet werden an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf.

## Allgemeine Steuerinformationen

### für die ZVK PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung) der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer ZVK PlusPunktRente zur Verfügung.

Im Rahmen der „**Riester-Förderung**“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur ZVK PlusPunktRente die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur ZVK PlusPunktRente bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der **Entgeltumwandlung** beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre ZVK PlusPunktRente einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der ZVK PlusPunktRente.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der ZVK PlusPunktRente in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten gebildeten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

## 1 Einkommensteuer

### 1.1 Entgeltumwandlung

#### In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Für nach dem 31. Dezember 2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800 Euro. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

#### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

#### Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

### 1.2 „Riester-Förderung“

#### In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

### Bei Kapitalauszahlung

#### *Bei teilweiser Kapitalauszahlung*

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

#### *Bei vollständiger Kapitalauszahlung*

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gebildeten Kapitals eine so genannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte „Altersvorsorgevermögen“ nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der „schädlichen Verwendung“ sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln hat die „schädliche Verwendung“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

### **1.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung**

#### In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

#### In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter der/des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn.

#### Bei Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherte beziehungsweise Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

### **1.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung**

#### In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Für nach dem 31. Dezember 2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800 Euro. Dieser zusätzliche

Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

### In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

### Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherte beziehungsweise Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

## **2 Versicherungssteuer / Erbschaftssteuer**

Die Beiträge für die ZVK PlusPunktRente sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der ZVK PlusPunktRente unterliegen dem Erbschaftssteuerrecht. In der Regel fällt aufgrund der zu berücksichtigenden Freibeträge aber keine Erbschaftssteuer an.

## **3 Umsatzsteuer**

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

### **für die ZVK PunktRente (Freiwillige Versicherung) der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln**

#### **Vorbemerkung**

Zusatzversorgungskassen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn die bzw. der Betroffene eingewilligt hat. Das Datenschutzrecht erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der beziehungsweise des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

#### **Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz nach dem DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kann die Versicherung nicht durchgeführt werden. Trotz Widerruf kann eine Datenverarbeitung und -Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### **Datenspeicherung bei Ihrer Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln**

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, Tarif sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, zum Beispiel eines Bezugsberechtigten oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Weiterhin werden die zur Bearbeitung von Versicherungsfällen notwendigen Angaben, wie Auszahlungsdaten, eventuell ärztliche Gutachten oder Lebensnachweise gespeichert.

### **Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffene bzw. Betroffener nach dem DSGVO NRW neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen hierzu wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln. Richten Sie an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der bei der Kasse gespeicherten Daten.